

# **Übungsleiterordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.**

*in der Fassung vom 27. September 2016*

Aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Vereins i. V. m. § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand am 27. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

## **§ 1 (Grundsätze)**

- (1) Diese Ordnung findet auf die Übungsleiter, Kampfrichter, Assistenten und vergleichbare Personen des Vereins Anwendung, die nicht als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind.
- (2) Für den Abschluss von neuen Übungsleiterverträgen oder die Änderung von bestehenden Übungsleiterverträgen ist der Erste Vorsitzende zuständig. Er wird, wenn er nicht nur vorübergehend verhindert ist, durch den Zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Übungsleitern, Kampfrichtern, Assistenten und vergleichbaren Personen des Vereins entscheidet der Erste Vorsitzende, soweit diese Ordnung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (4) Der Erste Vorsitzende kann Entscheidungen nach Absatz 3 auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Eilbeschluss nach § 13 Absatz 8 der Satzung Abweichungen von dieser Ordnung beschließen; Abweichungen sind zu begründen und in Textform zu dokumentieren.

## **§ 2 (Übungsleiterausschuss)**

- (1) Es wird ein Übungsleiterausschuss eingerichtet.
- (2) Dem Übungsleiterausschuss gehören stimmberechtigt an:
  1. Zwei Mitglieder des Vorstandes, die nicht als Übungsleiter für den Verein tätig sind,
  2. zwei Übungsleiter, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, sowie
  3. zwei Vereinsmitglieder, die nicht als Übungsleiter für den Verein tätig, nicht Mitglied des Vorstandes, nicht Sportabteilungsleiter und nicht Sportwarte sind.
- (3) Dem Übungsleiterausschuss gehören außerdem die Sportabteilungsleiter der Sportabteilungen mit beratender Stimme an.
- (4) Die Mitglieder des Übungsleiterausschusses werden durch den Vorstand gewählt.
- (5) Der Übungsleiterausschuss hat die Aufgabe, die Anlage zur Honorarordnung jährlich zu überprüfen und dem Vorstand Änderungen vorzuschlagen.

## **§ 3 (Einstellungsverfahren)**

- (1) Wenn ein Übungsleitervertrag mit einem neuen Übungsleiter abgeschlossen werden soll, wendet sich der Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung mit einem Besetzungsvorschlag an den Ersten Vorsitzenden.
- (2) Für die Prüfung und Entscheidung über den Abschluss eines Übungsleitervertrages ist der Erste Vorsitzende zuständig.
- (3) Gegen die Entscheidung des Ersten Vorsitzenden, einen Übungsleitervertrag mit einem Übungsleiter nicht abzuschließen, steht dem Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ersten Vorsitzenden einzulegen.

#### **§ 4 (Änderungsverfahren)**

- (1) Wenn ein bestehender Übungsleitervertrag geändert werden soll, wendet sich der betreffende Übungsleiter an den Sportabteilungsleiter seiner Sportabteilung. Der Sportabteilungsleiter prüft den Änderungswunsch und reicht diesen mit seinem Votum an den Ersten Vorsitzenden weiter.
- (2) Für die Prüfung und Entscheidung über die Änderung eines bestehenden Übungsleitervertrages ist der Erste Vorsitzende zuständig.
- (3) Gegen die Entscheidung des Ersten Vorsitzenden, einen bestehenden Übungsleitervertrag nicht zu ändern, steht dem Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ersten Vorsitzenden einzulegen.

#### **§ 5 (Eingruppierungsverfahren)**

- (1) Vor Abschluss eines neuen Übungsleitervertrages oder vor Änderung eines bestehenden Übungsleitervertrages gruppiert der Erste Vorsitzende den betreffenden Übungsleiter entsprechend der Honorarordnung für Übungsleiter ein.
- (2) Der Erste Vorsitzende kann die Entscheidung über die Eingruppierung generell oder im Einzelfall auf den Übungsleiterausschuss übertragen.
- (3) Gegen die Eingruppierungsentscheidung des Ersten Vorsitzenden oder des Übungsleiterausschusses steht dem Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ersten Vorsitzenden einzulegen.
- (4) Der Erste Vorsitzende darf einen neuen Übungsleitervertrag erst dann abschließen oder einen bestehenden Übungsleitervertrag erst dann ändern, wenn das Eingruppierungsverfahren zuvor abgeschlossen worden ist.

#### **§ 6 (Vergleichbare Qualifikation)**

- (1) Wenn ein Übungsleiter über Qualifikationen verfügt, die mit den Qualifikationsstufen des DOSB vergleichbar sind, kann der Erste Vorsitzende die Eingruppierung des Übungsleiters in die Qualifikationsstufe der vergleichbaren DOSB-Qualifikation in der Honorarordnung vornehmen.
- (2) Der Übungsleiter hat dem Ersten Vorsitzenden alle zur Prüfung seiner vergleichbaren Qualifikation erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Erste Vorsitzende kann die Entscheidung über die Eingruppierung aufgrund einer vergleichbaren Qualifikation generell oder im Einzelfall auf den Übungsleiterausschuss übertragen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ersten Vorsitzenden oder des Übungsleiterausschusses, steht dem Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ersten Vorsitzenden einzulegen.

#### **§ 7 (Fahrtkosten)**

Die Erstattung von Fahrtkosten für Übungsleiter, Kampfrichter, Assistenten und vergleichbare Personen des Vereins richtet sich nach der Fahrtkostenordnung des Vereins.

## **§ 8 (Qualifizierung)**

- (1) Die Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen für Übungsleiter, Kampfrichter, Assistenten und vergleichbare Personen des Vereins können durch den Verein übernommen werden.
- (2) Über die Übernahme entscheidet der Erste Vorsitzende.
- (3) Ein Antrag auf Übernahme der Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen ist vor der Anmeldung zu der Qualifizierungsmaßnahme durch den Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung bei dem Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Übernahme der Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen ist mit dem betreffenden Maßnahmenteilnehmer vertraglich festzuhalten.
- (5) Der Erste Vorsitzende kann die Übernahme der Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen davon abhängig machen, dass sich der betreffende Maßnahmenteilnehmer verpflichtet, für den Verein wenigstens in dem bis dahin ausgeübten Maße tätig zu sein und zwar bei Kosten der Qualifizierungsmaßnahme von
  1. nicht mehr als EUR 200,-- für wenigstens ein Jahr sowie
  2. mehr als EUR 200,-- für wenigstens zwei Jahre.

Für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens als Übungsleiter, Kampfrichter, Assistenten oder vergleichbare Person des Vereins für den Verein muss sich der betreffende Maßnahmenteilnehmer in Fällen nach Satz 1 vertraglich verpflichten, dem Verein die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme anteilig für jeden Monat, den er für den Verein weniger als nach Satz 1 tätig ist, zurückzuzahlen.

- (6) Fahrtkosten zu Qualifizierungsmaßnahmen, die nach Absatz 1 durch den Verein übernommen werden, können nach § 7 erstattet werden.
- (7) Gegen die Entscheidung des Ersten Vorsitzenden, die Kosten einer Qualifizierungsmaßnahme nicht zu übernehmen, steht dem Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ersten Vorsitzenden einzulegen.

## **§ 9 (Sonstige Kosten)**

- (1) Die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten, Ausstattung und sonstigen Kursmaterialien trägt der Verein.
- (2) Über die Anschaffung entscheidet der Erste Vorsitzende.
- (3) Ein Antrag auf Anschaffung von Sportgeräten, Ausstattung oder sonstigen Kursmaterialien ist vor der Anschaffung durch den Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung bei dem Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ersten Vorsitzenden, Sportgeräte, Ausstattung oder sonstigen Kursmaterialien nicht anzuschaffen, steht dem Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ersten Vorsitzenden einzulegen.
- (5) Bei Kursen mit Musik können auf Antrag und gegen Vorlage eines Beleges je Kurs jährlich die Kosten für eine Musik-CD oder Vergleichbarem erstattet werden. Über die Erstattung entscheidet der Erste Vorsitzende.

## **§ 10 (Übungsleitereinsatz)**

- (1) Über den Einsatz der Übungsleiter entscheiden die Sportabteilungsleiter der Sportabteilungen im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden, soweit diese Ordnung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (2) Je Kurs darf nur ein Übungsleiter eingesetzt werden, der den Kurs verantwortlich leitet.
- (3) Bei Kursen, die in der Regel mehr als zwölf Teilnehmer haben, kann ein weiterer Übungsleiter als Hilfs-Übungsleiter eingesetzt werden.
- (4) Bei Kursen, die in der Regel mehr als 20 Teilnehmer haben, können zwei weitere Übungsleiter als Hilfs-Übungsleiter eingesetzt werden.
- (5) Bei Kursen, die durch einen Arbeitnehmer des Vereins geleitet werden und in der Regel mehr als zehn Teilnehmer haben, kann unbeschadet der Absätze 3 und 4 ein weiterer Übungsleiter als Haupt-Übungsleiter eingesetzt werden.

### **§ 11 (Teilnehmerlisten)**

Die Übungsleiter haben namentliche Teilnehmerlisten über die von ihnen geleiteten Kurse zu führen, aus denen sich wenigstens Name und Datum der Teilnahme jedes Kursteilnehmers ergibt.

### **§ 12 (Rechnung)**

- (1) Die Bezahlung der tatsächlich geleisteten Übungseinheiten eines Übungsleiters erfolgt aufgrund der Rechnungsstellung des betreffenden Übungsleiters an den Verein.
- (2) Die Rechnungen der Übungsleiter einer Sportabteilung sind der Geschäftsstelle über die Sportabteilungsleiter zuzuleiten.
- (3) Tatsächlich geleistete Übungseinheiten sind dem Verein bis spätestens zum Ende des Folgemonats ihrer Leistung in Rechnung zu stellen. Eine spätere Rechnungsstellung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Rechnung sind die Teilnehmerlisten der in Rechnung gestellten Übungseinheiten beizufügen.
- (5) In der Rechnung ist eine Kontoverbindung anzugeben, auf die das Übungsleiterhonorar überwiesen werden soll.

### **§ 13 (Übungsleitervertrag)**

Neu abzuschließende Übungsleiterverträge und Änderungen an bestehenden Übungsleiterverträgen haben dem Muster-Übungsleitervertrag aus Anlage 1 zu dieser Ordnung inhaltlich zu entsprechen.

### **§ 14 (Inkrafttreten)**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 27. September 2016

Michael Fengler  
Erster Vorsitzender